

Antrag

der Abg. Hans-Martin Haller u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Weiterführung der bisherigen Landesprogramme nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie weit, wie in § 6 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG = Entflechtungsgesetz) vorgesehen, Bund und Länder bisher dabei vorangekommen sind, die Höhe der Kompensationszahlungen des Bundes für den Zeitraum 2014 bis 2019 zu eruieren;
2. ob nach wie vor sichergestellt ist, dass die Zweckbindung der vom Bund fließenden Mittel für den Verkehr im Rahmen des Entflechtungsgesetzes über 2013 hinaus Bestand hat;
3. wie der ursprüngliche Zeitplan des Ministeriums zur Erstellung einer landesgesetzlichen Nachfolgeregelung zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) aussah, welche Schwierigkeiten im Erstellungsprozess aufgetreten sind, wer für diese Schwierigkeiten verantwortlich war bzw. ist und bis wann nach heutigem Stand mit einer Fertigstellung gerechnet werden kann;
4. ob es zwischen den beteiligten Ministerien bzw. innerhalb der Landesregierung unterschiedliche Meinungen über die Ausgestaltung des Gesetzes gibt, und wenn ja, welche das sind;

II.

dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 eine landesgesetzliche Nachfolgeregelung für das GFVG vorzulegen.

29. 04. 2010

Haller, Gall, Kleinböck, Stichelberger, Heiler SPD

Begründung

Zum 1. Januar 2007 wurde das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG durch das Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen, das sogenannte Entflechtungsgesetz ersetzt. Dieses Gesetz regelt den Mittelfluss des bisherigen GVFG bis zum Jahr 2013 zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden. Ab 2014 ist die Höhe der Mittel noch nicht geklärt und damit „geöffnet“ für allgemeine investive Maßnahmen und nicht mehr ausschließlich für solche zugunsten des Verkehrs.

Daher ist es einerseits zwingend erforderlich, dass die Landesregierung dafür sorgt, dass ab 2014 Mittel in mindestens der gleichen Größenordnung zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden eingesetzt werden, und dass sie der Versuchung widersteht, andere investive Maßnahmen daraus zu finanzieren. Denn angesichts der langfristigen Planung und Finanzierung im Verkehrssektor benötigen Verkehrsträger und Kommunen entsprechend langfristige Planungssicherheit.

Andererseits muss die Landesregierung schnellstens eine landesgesetzliche Nachfolgeregelung erarbeiten und vorlegen, die für bereits begonnene oder jetzt anzugehende Projekte sowie für dringend erforderliche Ersatzinvestitionen auch über das Jahr 2019 hinaus Planungssicherheit garantiert.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Mai 2010 Nr. 7–3890.0/1028*1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

I. wie weit, wie in § 6 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG = Entflechtungsgesetz) vorgesehen, Bund und Länder bisher dabei vorangekommen sind, die Höhe der Kompensationszahlungen des Bundes für den Zeitraum 2014 bis 2019 zu eruieren;

Das Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102 – Entflechtungsgesetz) enthält in § 6 eine Revisionsklausel, nach der Bund und Länder bis Ende 2013

gemeinsam prüfen, in welcher Höhe Finanzhilfen des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind.

Wegen des langfristigen Charakters der Infrastrukturförderung und der zum Teil sehr langen Projektlaufzeiten (Planung, Vorbereitung und Umsetzung) besteht auf Seiten der Länder – schon deutlich vor Ende 2013 – ein großes Bedürfnis nach Planungs- und Finanzierungssicherheit. Die Länder streben daher an, gemeinsam mit dem Bund die Entscheidung nach § 6 Entflechtungsgesetz vorzuziehen.

Zur Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Bund haben die Arbeitskreise „Straßenbaupolitik“ und „Öffentlicher Personenverkehr“ der Verkehrsministerkonferenz der Länder im Frühjahr 2009 erste Abfragen zum künftigen Mittelbedarf bis 2019 und darüber hinaus durchgeführt. Aus den Rückmeldungen war erkennbar, dass alle Länder im Zeitraum 2014 bis 2019 für die Infrastrukturförderung auch weiterhin jährlich mindestens Finanzmittel in Höhe der bisherigen Bundesmittelzuweisung benötigen werden.

Im Bereich des kommunalen Straßenbaus ist die Abschätzung des künftigen Mittelbedarfs aufgrund der Vielzahl von Projekten und Baulastträgern schwierig. Hier müssen bei der Prognose die bisherigen Erfahrungen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zugrundegelegt und große Einzelprojekte berücksichtigt werden.

Die bislang vorliegenden Daten und Fakten für den Bereich des Öffentlichen Personenverkehrs sollen im Laufe des Jahres 2010 gutachterlich weiter vertieft, ergänzt, aktualisiert und konsolidiert werden. Baden-Württemberg hat seine Bereitschaft zur Mitfinanzierung eines ergänzenden Gutachtens bereits erklärt.

Ziel der Länder ist es, möglichst umfassende und abgesicherte Daten zur Grundlage der Gespräche mit dem Bund zu machen.

2. ob nach wie vor sichergestellt ist, dass die Zweckbindung der vom Bund fließenden Mittel für den Verkehr im Rahmen des Entflechtungsgesetzes über 2013 hinaus Bestand hat;

Das Entflechtungsgesetz bestimmt in § 6 Absatz 2, dass für die ab dem 1. Januar 2014 weiterhin erforderlichen Beträge die verkehrliche Zweckbindung entfällt. Der Bund besteht im Zeitraum von 2014 bis 2019 lediglich auf einer Verwendung der Mittel für Investitionen.

Insbesondere wegen des Wegfalls der verkehrlichen Zweckbindung hält die Landesregierung den Erlass einer landesgesetzlichen Nachfolgeregelung zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für notwendig. Das künftige Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz soll daher die Verwendung der Mittel für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden festschreiben.

3. wie der ursprüngliche Zeitplan des Ministeriums zur Erstellung einer landesgesetzlichen Nachfolgeregelung zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) aussah, welche Schwierigkeiten im Erstellungsprozess aufgetreten sind, wer für diese Schwierigkeiten verantwortlich war bzw. ist und bis wann nach heutigem Stand mit einer Fertigstellung gerechnet werden kann;

Der Zeitplan der Landesregierung sah von Anfang an vor, das Gesetzgebungsvorhaben vor Auslaufen der verkehrlichen Zweckbindung Ende 2013,

möglichst aber noch innerhalb der 14. Legislaturperiode zum Abschluss zu bringen. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hält an dieser Zielvorgabe fest.

Im Rahmen der Entwurfserstellung waren unter anderem – wie in diesen Fällen üblich – Abstimmungen mit anderen fachlich berührten Ministerien notwendig. Letzte inhaltliche Details werden zurzeit noch geklärt. Im Anschluss daran ist die Befassung des Ministerrats mit dem Ziel der Freigabe zur Anhörung vorgesehen.

4. ob es zwischen den beteiligten Ministerien bzw. innerhalb der Landesregierung unterschiedliche Meinungen über die Ausgestaltung des Gesetzes gibt, und wenn ja, welche das sind;

Die beteiligten Ministerien sind sich über die Notwendigkeit und die inhaltliche Ausgestaltung der landesgesetzlichen Nachfolgeregelung zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz weitgehend einig.

II.

dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 eine landesgesetzliche Nachfolgeregelung für das GFVG vorzulegen.

Die Landesregierung strebt an, den Entwurf für eine landesgesetzliche Nachfolgeregelung zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz noch in diesem Jahr in den Landtag einzubringen.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr